Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 327

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Richterwahlgesetzes.

Der Bundestag hat zur Ausführung der Artikel 95 Absatz 3 und 96 Absatz 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Richterwahlausschuß besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes und einer gleichen Zahl von Mitgliedern kraft Wahl.

§ 2

(1) Mitglieder kraft Amtes sind die Justizminister der Länder, für die Hansestadt Hamburg der Senatssyndikus, welcher der für die Justizverwaltung zuständigen Senatskommission angehört.

(2) Sie können im Richterwahlausschuß nach den gleichen Regeln sich vertreten lassen, die für ihre Vertretung in der Landesregierung gelten.

§ 3

(1) Die Mitglieder kraft Wahl sollen im Rechtsleben erfahren und müssen zum Bundestag wählbar sein.

(2) Verringert sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, so verringert sich die Zahl der Mitglieder kraft Wahl entsprechend. Ihre Neuwahl ist notwendig.

(3) Jedes dieser Mitglieder kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 4

(1) Die Mitglieder kraft Wahl und ihre Stellvertreter beruft der Bundestag nach den Regeln der Verhältniswahl.

(2) Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Die Mitgliedschaften im Richterwahlausschuß werden auf die Vorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Vollrechnung, Hälftelung, Drittelung und so fort der auf die Vorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

über die Zuteilung der letzten Mitgliedschaft oder Mitgliedschaften das durch den Präsidenten des Bundestages zu ziehende Los.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden den Vorschlägen in der Reihenfolge der darauf verzeichneten Namen entnommen. Scheidet ein Mitglied aus, so wird sein Stellvertreter Mitglied. Scheidet ein Stellvertreter aus, so wird er durch den nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten ersetzt.

(4) Jeder Vorschlag muß den Namen mindestens je einer Frau und je eines Mannes enthalten.

(5) Mitgliedschaft und Stellvertretung enden durch Neuwahl oder durch Verzicht, der schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Justiz auszusprechen ist.

(6) Jeder neugewählte Bundestag nimmt eine Neuwahl vor.

§ 5

(1) Der Bundesminister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreter durch Handschlag auf gerechte und gewissenhafte Pflichterfüllung.

(2) Die Besorgnis der Befangenheit schließt von der Mitwirkung im Richterwahlausschuß aus. Ob die Besorgnis begründet ist, entscheidet auf Antrag des Bundesministers der Justiz, der übrigen Mitglieder des Richterwahlausschusses oder des Mitgliedes, dem gegenüber die Besorgnis in Betracht kommt, das Bundesverfassungsgericht.

(3) Auch über Zweifel, die sich gegen die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses oder sein Verfahren richten, entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Antragsberechtigt sind der Bundesminister der Justiz, jedes Mitglied des Richterwahlausschusses, sein beteiligter Stellvertreter und jede Fraktion des Bundestages.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Justiz oder sein Vertreter in der Bundesregierung beruft den Richterwahlausschuß ein.

(2) In der Einladung müssen die Punkte der Tagesordnung einzeln aufgeführt sein.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 7

(1) Den Vorsitz führt der jeweils zuständige Bundesminister oder sein Vertreter in der Bundesregierung.

(2) Sollen Richter des oberen Bundesgerichts für das Gebiet der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit berufen werden, so treten an die Stelle der Landesjustizminister die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Landesminister oder ihre Vertreter in der Landesregierung.

§ 8

(1) Der Richterwahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann nicht geheim vorgenommen werden. Die Mitglieder kraft Wahl stimmen in der Reihenfolge ihres

Alters, mit dem Jüngsten angefangen, zuerst; die Mitglieder kraft Amtes in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Länder. Die Reihenfolge braucht, wenn kein Mitglied widerspricht, nicht eingehalten zu werden.

(2) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je die Mehrzahl der Mitglieder kraft Amtes und der Mitglieder kraft Wahl anwesend sind.

§ 9

(1) Der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist.

(2) Die Personalakten des Vorgeschlagenen sind dem Richterwahlausschuß vorzulegen. Der Richterwahlausschuß bestimmt einen oder mehrere Berichterstatter.

§ 10

(1) Der Richterwahlausschuß befindet darüber, ob der Vorgeschlagene seinem Werdegang nach zum Bundesrichter befähigt ist und die Gewähr dafür bietet, daß er gerecht, im Geiste des Grundgesetzes und mit sozialem Verständnis die ihm anvertraute rechtsprechende Gewalt ausüben wird.

(2) Der zuständige Bundesminister hat gleichzeitig seine Entschließung dem Richterwahlausschuß bekanntzugeben.

§ 11

Stimmen Richterwahlausschuß und der zuständige Bundesminister darin überein, daß die Voraussetzungen für die Berufung zum Bundesrichter erfüllt sind, so hat der zuständige Bundesminister beim Bundespräsidenten die Ernennung des Vorgeschlagenen zu beantragen.

§ 12

Die Mitglieder kraft Wahl erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie Mitglieder des Bundestages für die Teilnahme an der Sitzung eines Bundestagsausschusses.

Bonn, den 14. Dezember 1949

Ollenhauer und Fraktion